

Merkblatt zur Aufnahme von Pensionstieren

Gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.4. der Verordnung (EU) 2018/848 müssen Aufzeichnungen und Nachweise geführt werden, wenn nichtökologische Tiere für einen begrenzten Zeitraum ökologisches Weideland nutzen.

1.) In welchen Fällen ist was relevant?

ÖkoP-Betrieb nimmt zeitweise auf: konventionelle Tiere	neues ÖkoP-Formular nötig (außer bei Freizeit-Pferden und „Leihbullen“) und je nach Bundesland Nachweis über umweltverträgliche Aufzucht der Pensionstiere (s.u.)
ÖkoP-Betrieb nimmt zeitweise auf: fremde Bio-Tiere	kein Formular nötig, nur Eintragung in Betriebsbeschreibung. Zu- und Abgänge bei Kontrolle über Bestandsbücher prüfen.
ÖkoP-Betrieb gibt zeitweise ab: seine Bio-Tiere an Bio-Betrieb	kein Formular nötig, nur Eintragung in Betriebsbeschreibung. Zu- und Abgänge bei Kontrolle über Bestandsbücher prüfen (egal ob Jungvieh o. ältere Tiere). Das Formular „Kooperation Jungviehaufzucht“ muss/soll nicht mehr verwendet werden.
ÖkoP-Betrieb gibt zeitweise ab: seine Bio-Tiere an konv. Betrieb	nicht möglich als Pensionstiere, nur über regulären Tierverkauf und Tierrückkauf mit ANG. Einzige Ausnahmen: in Form von Gemeinschaftsweiden oder Bio-Wanderschäfer, die im Umtrieb konv. Flächen nutzen.

2.) Detailregelungen zum Szenario „Aufnahme von konventionellem Pensionsvieh“:

Gemäß Verordnung (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 dürfen konventionelle Tiere auf Bio-Flächen gehalten werden, sofern:

1. Die Nutzung der Bio-Weiden nur für einen begrenzten Zeitraum (nicht dauerhaft) erfolgt und die konventionellen Tiere nicht ausschließlich auf ökologischem Weideland weiden (der konventionelle Tierhalter muss eine eigene Futtergrundlage haben). Die ökologischen Weiden werden auch für die Produktion von ökologischen Erzeugnissen genutzt.
 2. Die konventionellen Pensionstiere sich nicht gleichzeitig mit den Bio-Tieren auf derselben Bio-Fläche befinden (unabhängig ob gleiche Art oder andere Art).
 3. Die konventionellen Pensionstiere in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden.
- Das ÖkoP-Dokument „Weidevereinbarung: Aufnahme konventionelles Pensionsvieh“ muss ab April 2023 bei jedem betreffenden Betrieb vorliegen. Dokumente mit äquivalentem Inhalt (z.B. von Behörde aus Sachsen erstelltes Dokument "Vertrag zur Beweidung") werden auch akzeptiert.
 - Eine Pflicht zur Vorlage von **Nachweisen zur Überprüfung des Punktes Nr. 3 im neuen Formular** (Vorgabe der umweltverträglichen Aufzucht der Pensionstiere) unterscheidet sich aktuell je nach Bundesland. Nachweise können sein z. B. Auszahlungsnachweise, Bewilligungsbescheide, Verträge, Kopie des Förderbescheids bzw. des Förder-Vertrages.

Sachsen-Anhalt:	Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.
Thüringen:	Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.

NRW:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem erforderlich: Pensionstiereigentümer muss einen Viehbesatz von maximal 1,4 GVE/ha vorweisen. Ermittelt durch in Bezug auf die „in Pension“ gegebenen konventionellen Weidetiere (siehe NRW-Anlage S. 2) und den nachgewiesenen Förder-Flächen zum Zeitpunkt der Übergabe an den Bio-Betrieb als „Pensionsgeber“. Beispiel: 5 abgegebene Pensionsrinder (>2 Jahre) geteilt durch 5 ha bewirtschaftete VNP/Extensiv etc. Flächen= Ergebnis 1 GVE/ha.</p>
Schleswig-Holstein:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem erforderlich: Je Hektar der genannten Flächen, darf der konventionelle Betrieb maximal Tiere im Umfang von 2 GVE an den Biobetrieb zur Beweidung ökologischer Flächen abgeben.</p> <p>Außerdem erforderlich: abgebende Betriebe darf Viehbesatz von maximal 2,5 GVE/ha nicht überschreiten. Nachweis durch das Bestandsregister in Verbindung mit dem Flächennachweis erfolgen.</p>
Rheinland-Pfalz:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p>
Saarland:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p>
Baden-Württemberg:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt (Auflistung der anerkannten Maßnahmen gibt es als Anlage). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem erforderlich: Die Weidenutzung durch konv. Tiere ist der Kontrollstelle vorab anzuzeigen.</p>
Mecklenburg-Vorpommern:	<p>Spezifizierung, dass Pensionstieraufnahme nur möglich ist, wenn der Pensionstiereigentümer an einer der anerkannten Fördermaßnahmen teilnimmt: an einer Maßnahme der 1. Säule (Öko-Regelung 4 und 5) oder der 2. Säule (AUKM - Richtlinie zur Förderung der extensiven und naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen). Schriftlicher Nachweis hierüber muss dem Bio-Betrieb vorliegen.</p> <p>Außerdem erforderlich: Begründung für den Bedarf einer Pensionstierhaltung im jeweiligen Kalenderjahr (u. a. außergewöhnliche Witterungsbedingungen).</p> <p>Außerdem Vorgabe: Haltung konventioneller Pensionstiere ist begrenzt auf 6 Monate im Kalenderjahr (außer Schafe/Ziegen)</p>
<p>Bayern, Hessen, Sachsen, Niedersachsen: Nachweise zu Flächenprogrammen müssen vorerst nicht geprüft werden.</p>	
<p>Restlichen Bundesländer: es liegen derzeit keine Auslegungen vor, Nachweise zu Flächenprogrammen müssen vorerst nicht geprüft werden.</p>	

3.) Ausnahmen für bestimmte Tiergruppen:

- Für nichtökologische Tieren von **Wanderschäfereien** (Schafe, Ziegen) gilt:
 - ÖkoP-Formular nötig, aber die Nachweis-Bedingungen zur Herkunft (Punkt Nr. 3 im Formular) gelten hier nicht. Die besondere Haltungsform dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungsformen gleichgestellt;
 - eine dauerhafte und strukturelle Nutzung ist aber ausgeschlossen
- Für betriebsfremde **konventionelle Bullen, die nur zum Decken** auf den Betrieb kommen, gilt:
 - Bayern: ÖkoP-Formular und Förderprogrammnachweise NICHT nötig, Tier muss aber immer in Betriebsbeschreibung erfasst sein.
 - NRW: im Bundesland Nordrhein-Westfalen muss, wie beim Zukauf eines konventionellen Zuchttieres, ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung über die Datenbank organicXlivestock gestellt werden.
- Für Pensions-**Pferde** gilt:
 - ÖkoP-Formular und Förderprogrammnachweise NICHT nötig
 - Pferdehaltung für Sport-, Hobby- und Freizeit Zwecke ist im Öko-Unternehmen ganzjährig möglich, wenn im Equidenpass vermerkt ist "nicht zur Schlachtung bestimmt". Hierbei ist es irrelevant, wann die Eintragung vorgenommen wurde.
- Für **konventionelle Hühner**, die mit einem Mobilstall ökologische Weiden nutzen (=Pensionstiere), gilt: es muss eine Stallabnahme des Mobilstalls erfolgen im Rahmen der Jahreskontrolle.
- Hessen: Für **Gnadenbrottiere** und gefährdete Nutztierassen müssen keine Nachweise oder Formular erbracht werden.
- Mecklenburg-Vorpommern: Für **Tiere von Privatpersonen** müssen keine Nachweise oder Formular erbracht werden.

4.) Für alle Pensionstiere in allen Bundesländern gilt allgemein:

- Die Pensionstiere gehören nicht zur ökologischen Betriebseinheit und sind folglich in die Zertifizierung nicht eingeschlossen. Ein Verkauf dieser Tiere mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau ist daher nicht möglich.
- Während der Verweildauer im Bio- Betrieb müssen die Tiere nach den Grundsätzen der Verordnung gehalten und gefüttert werden.
- Ausschließlich Weidehaltung möglich, grundsätzlich keine (reine) Haltung im Stall des Bio-Betriebs.
- Der Gesamtdüngeranfall darf eine Gesamtstickstoffmenge von 170 kg je ha und Jahr nicht überschreiten.